

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen, Freiberufler und Private

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 16. März 2026 / at

Rundschreiben

Digitale Vernetzung von POS-Geräten und Registrierkassen – erstmalige Anmeldung innerhalb 20. April 2026

Ab 2026 gilt für Unternehmen, die sogenannte Tageseinnahmen („corrispettivi“) erzielen und diese mit einer elektronischen Registrierkasse erfassen, eine neue Verpflichtung zur Verknüpfung der Registrierkassen mit sämtlichen elektronischen Zahlungssystemen (POS-Geräten). Die Grundlage für diese neue Regelung wurde mit dem Haushaltsgesetz 2025¹ eingeführt und soll laut Einnahmenagentur der Bekämpfung von nicht erklärten Umsätzen („scontrini in nero“) sowie der Digitalisierung der Umsatzübermittlung an die Steuerbehörde dienen. Vor kurzem wurde der entsprechende Web-Dienst auf der Homepage der Agentur freigeschalten. Die im Januar 2026 aktiven POS-Geräte müssen innerhalb 20. April 2026 gemeldet werden.

Die neue Bestimmung sieht dabei keine physische Verbindung der Geräte vor, sondern eine logische Zuordnung zwischen Registrierkasse und Zahlungssystem über eine entsprechende Funktion im Online-Portal „Fatture e Corrispettivi“ der Einnahmenagentur.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der neuen Bestimmungen sowie über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung.

Betroffene Geräte

Von der neuen Verpflichtung betroffen sind alle Geräte, über die ein Unternehmen elektronische Zahlungen entgegennimmt und welche über eine Registrierkasse erfasst werden. Dazu zählen sowohl Hardware-Geräte (physische POS-Geräte) als auch Softwarelösungen (virtuelle Systeme) wie z.B. Online-Plattformen oder Apps.

¹ Art. 1, Absätze 74-77, Gesetz Nr. 207/2024 sowie Durchführungsbestimmung Nr. 424470 der Einnahmenagentur vom 31/10/2025

Zu den physischen POS-Geräten zählen klassische Kartenterminals, über die Zahlungen mit Debit-, Kredit- oder Prepaidkarte erfolgen, sowie SoftPOS-Lösungen (z.B. Nexi SoftPOS; SumUP Tap to Pay, Revolut Reader, usw.), bei denen ein Smartphone oder Tablet über eine App als kontaktloses POS-Terminal fungiert.

Als virtuelle POS-Systeme gelten Anwendungen, über die Zahlungen im Internet autorisiert und verarbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise Zahlungslinks, die über E-Mail, SMS oder Messaging-Dienste an Kunden übermittelt werden (z.B. Nexi Pay-by-Link; SumUP Payment Link, usw.), sowie Zahlungen, die direkt über Webseiten erfolgen.

Die Ausnahmen von der Meldepflicht finden Sie in der Anlage zu diesem Rundschreiben.

Fristen

Die neue Regelung sieht folgende Fristen für die Verknüpfung von POS-Geräten und Registrierkassen vor:

1. Für POS-Geräte, die im Januar 2026 bereits in Betrieb sind und über einen gültigen Vertrag verfügen, muss die Verknüpfung **innerhalb 20. April 2026 erfolgen**. Verknüpfungsdatum ist hier Januar 2026.
2. Für POS-Geräte, die ab dem 1. Februar 2026 aktiviert werden, gilt ein zweimonatiges Fenster. Die Anmeldung muss hier ab dem 6. Tag des zweiten Monats nach Aktivierung und spätestens bis zum letzten Tag desselben Monats erfolgen. Beispiel: das POS-Gerät wird am 19. März 2026 aktiviert. Die Verknüpfung muss somit zwischen dem 6. und dem 31. Mai 2026 erfolgen.

Eventuelle Änderungen der Geräte sind vor Durchführung derselben vorzunehmen.

Verknüpfung im Portal der Einnahmenagentur

Die Verknüpfung der Registrierkassen und POS-Geräte erfolgt im Portal „Fatture e Corrispettivi“ der Einnahmenagentur² und kann entweder vom Unternehmen selbst (z.B. Zugang mittels SPID oder den Zugangsdaten Entratel/Fisconline) oder von einem beauftragten Übermittler (Steuerberater) vorgenommen werden.

Für die Verknüpfung muss zunächst die Registrierkasse aus der Liste der im Portal „Fatture e Corrispettivi“ aktiven Geräte ausgewählt werden. Anschließend ist das zugehörige POS-Gerät auszuwählen. Ebenso ist der Standort anzuführen.

² <https://ivaservizi.agenziaentrate.gov.it/portale/>

Ein POS-Gerät kann dabei mit mehreren Registrierkassen verknüpft werden, und eine einzelne Registrierkasse kann mehrere POS-Geräte enthalten.

Die Einnahmenagentur hat auf ihrer Homepage einen ausführlichen Leitfa-
den sowie verschiedene Empfehlungen veröffentlicht (<https://www.agenzia-entrate.gov.it/portale/collegamento-pos-rt>). In der Anlage zu diesem Rund-
schreiben finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Schritte.

Änderungen sind nur erforderlich, wenn sich die eingesetzten Geräte oder
die zugrunde liegenden Verträge ändern.

**Ausweisung der
Zahlungsmethode
im Kassenbeleg**

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir an die Pflicht, die Zahlungsmethode kor-
rekt bei Ausstellung des Kassenbelegs („documento commerciale“) in der Re-
gistrierkasse anzugeben und in Folge elektronisch an die Einnahmenagentur
zu melden. Die drei möglichen Optionen sind i) Barzahlung, ii) elektronische
Zahlung über ein POS-System oder iii) Gutscheine oder andere Tickets. Mit
der Verbindung der POS-Geräte dürfte eine automatisierte Kontrolle in Zu-
kunft leichter möglich sein und fehlerhafte Angaben eher auffallen. Wichtig:
Die fehlerhafte Angabe und Meldung der Zahlungsmethode unterliegt einer
Verwaltungsstrafe von bis zu 1.000 Euro je Quartal³.

**Verwaltungs-
strafen**

Die unterlassene Verknüpfung eines POS-Gerätes im Portal der Einnah-
menagentur unterliegt einer Verwaltungsstrafe von 1.000 bis 4.000 Euro⁴.

**Abwicklung über
die Kanzlei**

Sollten Sie Unterstützung bei der Durchführung dieser Verknüpfungen benö-
tigen oder sollten wir die Anmeldung für Sie vornehmen, wenden Sie sich
bitte an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei. In jedem Fall werden fol-
gende Angaben benötigt, welche Sie sich bitte rechtzeitig besorgen bzw. von
den Geräten ablesen müssen: die Matrikelnummer der Registrierkasse, die
Terminal-ID des POS-Gerätes, die Steuernummer des Zahlungsdienstleisters
sowie die Adresse der Verkaufseinheit.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

Dr. Kerstin Gatterer

³ Art. 11, Abs. 2-quinquies, D.Lgs. 471/1997: Verwaltungsstrafe von 100 Euro für jede falsche Übermittlung bis maximal 1.000 Euro je Quartal

⁴ Art. 11, Abs. 5 D.Lgs. 471/1997

ANLAGE ZUM RUNDSCHREIBEN

Anleitung zur Meldung

1. Einloggen im Portal
Öffnen Sie das Portal „[Fatture e Corrispettivi](#)“ der Agentur der Einnahmen und melden sich mit Ihren Zugangsdaten an.
2. Navigation zum Bereich „Corrispettivi“
Klicken Sie auf „Corrispettivi“ – „Vai a corrispettivi“ und wählen Sie bei Verwalter/Händler „Accedi al Servizio“ aus.
3. Auswahl Funktion POS-Verknüpfungen („Gestione collegamenti“)
Unter dem Menüpunkt „Collegamento dispositivi – POS“ (linkes Menü) auf „Gestione collegamenti“ klicken. In diesem Abschnitt klicken Sie auf „Collegamento puntuale“.
4. Registrierkasse und POS-Gerät auswählen
Wählen Sie aus der Liste der im relevanten Monat aktiven Registrierkassen (RT) das Gerät aus, das Sie verknüpfen möchten. Wählen Sie anschließend das POS-Gerät aus (physisch oder virtuell), das mit der zuvor gewählten Registrierkasse verknüpft werden soll.
5. Eingabe der Adresse der Verkaufseinheit
Tragen Sie die Adresse der Einheit ein, in der Registrierkasse und POS genutzt werden. Bei bereits verknüpften physischen POS-Geräten wird die Adresse automatisch übernommen.
6. POS hinzufügen
Klicken Sie auf „Aggiungi POS“ und überprüfen noch einmal sorgfältig die Angaben. Mit einem Klick auf „Collega“ bestätigen sie die Verknüpfung.

Pflichtangaben für die Verknüpfung

Für jede Verbindung zwischen Registrierkasse und POS-Gerät muss der eindeutige POS-Identifikator angegeben werden. Dieser wird der Matrikelnummer der Registrierkasse zugeordnet und kann auch über den auf dem Gerät angebrachten QR-Code ermittelt werden.

Bei physischen POS-Geräten sind die POS-Matrikelnummer (Terminal-ID), die Steuernummer des Unternehmens sowie Name und Steuernummer des Zahlungsdienstleisters anzugeben. Bei virtuellen POS-Geräten genügen Name und Steuernummer des Zahlungsdienstleisters. Zusätzlich ist für jede Verknüpfung die Adresse der Verkaufseinheit anzugeben.

Die benötigten Daten sind in der Regel im Vertrag mit dem Zahlungsdienstleister, in den monatlichen Abrechnungen oder im geschützten Bereich des Zahlungsdienstleisters abrufbar.

Für jede Verknüpfung muss zudem die Adresse des Betriebsstandortes angegeben werden, an dem Registrierkasse und POS-Gerät genutzt werden. Dies

erleichtert die Verwaltung und sorgt insbesondere bei mehreren Standorten für eine bessere Übersicht.

Die Web-Prozedur schlägt dem Unternehmer automatisch die zugeordneten POS-Geräte und Registrierkassen vor. Abweichungen oder fehlende Geräte müssen manuell korrigiert oder ergänzt werden. Im Portal findet der Unternehmer die Liste der aktiven RT-Matrikeln und die zugehörigen POS-Daten für den jeweiligen Referenzmonat. Diese Informationen stammen aus den Meldungen der Zahlungsdienstleister an die Agentur der Einnahmen.

Ausnahmen und Sonderfälle

Nicht alle Umsätze unterliegen der Verknüpfungspflicht zwischen POS und Registrierkasse. Ausgenommen sind insbesondere:

Umsätze ohne Pflicht zur Ausstellung eines Verkaufsbelegs („documento commerciale“), z.B. Verkäufe über Automaten („vending machines“), Verkäufe von Treibstoff für Fahrzeuge mittels elektronischer Zahlung (POS), Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge. Bei Automaten- und Treibstoffverkäufen ist die Verknüpfung des jeweiligen Zahlungssystems bereits erfolgt; Kraftstoffverkäufe unterliegen zudem der Überwachung durch die Zollbehörde.

Umsätze ohne Pflicht zur elektronischen Zertifizierung: Waren und Dienstleistungen, die gesetzlich von der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tagesumsätze ausgenommen sind, z. B. Tabakwaren, Zeitschriften, bestimmte Monopolwaren, Eintrittskarten für Veranstaltungen oder Spielhallenumsätze. Umsätze im internationalen Transport an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Zügen. Umsätze, die ausschließlich über elektronische Rechnungsstellung (Fattura Elettronica) abgewickelt werden.⁵

Verwendet ein Unternehmen dasselbe POS-Gerät sowohl für verpflichtete als auch von der Verknüpfung befreite Umsätze, muss das Gerät grundsätzlich verknüpft werden.

Wird ein POS-Gerät ausschließlich für von der Verknüpfung befreite Umsätze verwendet, kann dieses in der Web-Anwendung als „exklusiv“ für solche Umsätze deklariert werden; eine nachträgliche Nutzung für zertifizierungspflichtige Umsätze ist in diesem Fall nicht zulässig.⁶

⁵ Rechtsgrundlage und Orientierung: Art. 2 DPR 696/1996 und einschlägige Durchführungsverordnungen (DM 13/02/2015, DM 27/10/2015); Anfrage an die Agentur der Einnahmen Nr. 298/2025 und Nr. 44/2026; Art. 36-bis DPR 633/72 für Unternehmen mit überwiegend umsatzsteuerfreien Umsätzen.

⁶ Art. 3 Verfügung Nr. 424470 der Agentur der Einnahmen vom 31/10/2025